



Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, [Drs. 18/1350](#)

- a) Entwurf eines Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2014 Gesetzentwurf Landesregierung, Drucksache 18/941
- b) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 Gesetzentwurf Landesregierung, Drucksache 18/942

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, Drs. 18/1350, wird wie folgt geändert:

I. Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014) wird wie folgt geändert:

§ 19 (Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums) wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Das Innenministerium wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den betroffenen Fachressorts und nach Einwilligung des Finanzausschusses ermächtigt, mit den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung über den Ausgleich einer

finanziellen Mehrbelastung bei den Kommunen als Folge des Inkrafttretens der folgenden Gesetze und Verordnungen zu schließen:

- Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 10 vom 11. Juli 2013, S. 274)
- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG) vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 8 vom 13. Juni 2013, S. 239) und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) (GVOBl. Schl.-H., Nr. 15 vom 28. November 2013, S. 439) / Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 Nr. 15 vom 28. November 2013, S. 405)
- Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 6 vom 25. April 2013 S. 125)
- Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung – GAVO) vom 6. Dezember 1989, zuletzt geändert LVO v. 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 20 vom 28.12.2010, S. 850)
- Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung) Vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, Nr. 4 vom 28.02.2013, S. 72)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011, (BGBl I Jahrgang 2011, Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975) einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011, (BGBl. I Jahrgang 2011, Nr. 34 vom 05. Juli 2011, S. 1306)

In der Vereinbarung nach Satz 1 darf den Kommunen ein jährlicher nicht zweckgebundener Ausgleichsbetrag in Höhe von höchstens 7,5 Millionen Euro beginnend ab 2014 als Festbetrag durch das Land zugesagt werden. Darüber hinaus dürfen für die infolge des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni

2013 eingetretenen Änderungen bei der Sozialstaffel begrenzt auf die Jahre 2014 und 2015 jährlich 2 Millionen Euro zugesagt werden.

Für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagschulangebot dürfen darüber hinaus im Jahr 2015 einmalig 4,5 Mio. € zugesagt werden. Das Land darf, sofern die Ausgaben hierfür im Haushalt 2014 gedeckt werden können, der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein die Erstattung der Kosten für Mehraufwand zusagen, der entsteht, wenn die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein den Kommunen in Schleswig-Holstein die kostenlose Übernahme von Kontrolltätigkeiten im Sinne von § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein anbietet. Die Vereinbarung nach Satz 1 darf nur abgeschlossen werden, wenn die Zahlungen hierfür im Jahr 2014 vollständig im Haushalt gedeckt werden können und über die Verteilung des Ausgleichsbetrags Einvernehmen besteht. Darüber hinaus ist in die Vereinbarung zumindest eine allgemeine Regelung zur Durchführung eines Revisionsverfahrens mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufzunehmen; Einzelheiten des Revisionsverfahrens sind bis zum 31. Dezember 2014 zu regeln.

Soweit aufgrund der genannten Gesetze und Verordnungen ein Anspruch der Kommunen auf Ausgleich der Mehrbelastung im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besteht, wird die Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 geschlossen.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien zur Durchführung der Vereinbarung erforderliche Titel mit Verpflichtungsermächtigungen und Haushaltsvermerken einzurichten und zu ändern sowie Mittel umzusetzen.“

Begründung:

Zu der Frage, ob oder in welcher Höhe die in der Ermächtigung aufgeführten Gesetze und Verordnungen Konnexität im Sinne von Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein auslösen, herrschen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden unterschiedliche Auffassungen. Beabsichtigt ist deshalb, diesen Dissens durch eine Vereinbarung auszuräumen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und um in dieser Hinsicht für beide Seiten Planungssicherheit zu schaffen, wird das Land ermächtigt, mit

den kommunalen Landesverbänden eine Vereinbarung über eine pauschale Abgeltung des tatsächlich bei den Kommunen in Schleswig-Holstein entstehenden Mehraufwands zu schließen. Die zugrunde liegenden streitigen Fragen müssen hierbei nicht geklärt werden. Soweit Konnexitätsansprüche der Kommunen bestehen, stellt die zu schließende Vereinbarung eine Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes dar. Im Übrigen erfolgen die Zahlungen des Landes allein auf der Grundlage der Vereinbarung.

Für die Bemessung des Festbetrags werden folgende Einzelbeträge zugrunde gelegt:

- 3,8 Millionen Euro für das Tariftreue- und Vergabegesetz / Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs*
- 0,2 Millionen Euro für die Gutachterausschussverordnung*
- 0,5 Millionen Euro für das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung*
- 3,0 Millionen Euro für das Bundeskinderschutzgesetz*

Hinzu kommen in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 2 Millionen Euro für die infolge des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013 eingetretenen Änderungen bei der Sozialstaffel. Ab 2016 wird dieser Betrag jährlich im Rahmen des KiTa-Kompromisses für die große Lösung Sozialstaffel frei. Im Jahr 2015 werden einmalig 4,5 Millionen Euro für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsschulangebot.

II. Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 7 wie folgt gefasst:

„Artikel 7 Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)“

b) Nach Artikel 7 wird folgende Angabe angefügt: „Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:**„Artikel 7****Entwurf eines Wasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWAG)****§ 1****Abgabepflichtige Wasserentnahmen**

(1) Für das

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)),
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),

(Wasserentnahme) ist an das Land eine Wasserabgabe zu entrichten.

(2) Eine Abgabepflicht besteht nicht für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der § 8 Abs. 2 und 3, §§ 25, 26, 46 WHG und der §§ 14, 20 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
2. die Wasserentnahme von Grundwasser
 - a) aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeherstellung verwendet wird,
 - b) um daraus unmittelbar Wärme zu gewinnen, soweit es dem Grundwasser ohne weitere Beeinträchtigung wieder zugeführt wird,
 - c) zum Zwecke der Boden- oder Grundwassersanierung,
 - d) soweit Abgabepflichtige Ausgleichsleistungen nach § 99 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 104 LWG erbringen,
 - e) soweit Abgabepflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde Aufwendungen für die landwirtschaftliche Beratung in Wasserschutzgebieten erbringen,
3. vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zwecke der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,

4. die Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Kies, Sand, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen,
5. das Ableiten aus oberirdischen Gewässern für Zwecke der Fischerei.

(3) Eine Abgabe wird nicht festgesetzt, sofern die für das Veranlagungsjahr zu entrichtende Abgabe 200,00 € nicht überschreitet.

§ 2

Abgabepflichtige, Höhe der Wasserabgabe

(1) Zur Zahlung der Wasserabgabe sind diejenigen verpflichtet, die eine Befugnis oder ein Recht für die in § 1 Abs. 1 genannten Gewässerbenutzungen innehaben (Abgabepflichtige). Ebenfalls zur Abgabezahlung verpflichtet sind diejenigen, die ohne die erforderliche wasserbehördliche Zulassung ein Gewässer benutzen im Sinne von § 1 Abs. 1.

(2) Die Wasserabgabe bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge, dem Entnahmезweck und der Herkunft des Wassers nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Abgabensätze. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

§ 3

Erfassung der Wasserentnahme

(1) Die Abgabepflichtigen haben die Wasserentnahme zu messen und die Messergebnisse aufzuzeichnen. Dazu sind Messgeräte zu verwenden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Wasserbehörde kann Einzelheiten zu Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte sowie Art, Form und Zeitabständen der Aufzeichnungen vorschreiben. Von den Anforderungen abweichende Messgeräte oder Messmethoden sind nur aufgrund wasserbehördlicher Entscheidung zulässig.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die Messergebnisse der Wasserbehörde vorzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 4

Erklärungsfrist, Angaben der Abgabepflichtigen

(1) Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Abgabepflichtigen für das vorangegangene Jahr der Wasserbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Dabei sind die zum Nachweis dieser Angaben

erforderlichen Unterlagen und die Messergebnisse der Wasserentnahme des Vorjahres vorzulegen.

(2) Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat die Wasserbehörde die Wasserentnahme nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.

§ 5

Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wasserabgabe wird von der Wasserbehörde jährlich durch Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt. Vorauszahlungen werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge erstattet.

(3) Die Abgabepflichtigen haben für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten, die von der Wasserbehörde durch Bescheid festgesetzt wird. Die Festsetzung der Vorauszahlung soll zusammen mit der Festsetzung der Wasserabgabe erfolgen. Die Vorauszahlung beträgt 50 von Hundert des voraussichtlichen Jahresbetrages, der auf der Grundlage der Wasserentnahme des vorausgegangenen Veranlagungszeitraums ermittelt wird. Sofern die Abgabepflichtigen zusammen mit ihrer Erklärung nach § 4 Abs. 1 erklären, dass die Wasserentnahme im laufenden Veranlagungszeitraum erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum, kann dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt werden.

(4) Die Wasserbehörde kann von der Festsetzung einer Vorauszahlung ganz oder teilweise absehen, wenn sie die Summe von 250 € nicht übersteigt oder wenn zu erwarten ist, dass die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt.

(5) Die Wasserabgabe und die Vorauszahlung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Verwendung des Abgabenaufkommens, Verwaltungsaufwand, Zweckbindung

(1) Das Aufkommen aus der Wasserabgabe steht dem Land zu.

(2) Aus dem Abgabenaufkommen wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Personal- und Sachaufwand der Wasserbehörden (Verwaltungsaufwand) gedeckt. Die unteren Wasserbehörden erhalten für ihren Verwaltungsaufwand pauschale Zuweisungen nach Maßgabe einer von der obersten Wasserbehörde zu erlassenden Verordnung. In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Wasserbehörden eine bestimmte Informations- und Kommunikationstechnik zu verwenden haben.

(3) Das nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibende Abgabenaufkommen einschließlich der abgaberechtlichen Nebenleistungen, insbesondere der Zinsen, Säumniszuschläge, Zwangsgelder oder Rückflüsse von Zuwendungen aus diesem Abgabenaufkommen, wird zu 70 von Hundert zweckgebunden zugunsten einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG verwendet. Über die Verwendung entscheidet die oberste Wasserbehörde.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Wasserbehörden dürfen zur Ermittlung der Abgabengrundlagen und zur Erhebung und Festsetzung der Wasserabgabe die zur

1. Identifizierung der Abgabepflichtigen,

2. zur Feststellung oder Ermittlung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe

erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Sie dürfen zu diesen Zwecken auch die von den Wasserbehörden nach §§ 100, 101 WHG und §§ 83 und 85 sowie §§ 110 und 115 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten sowie die zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach dem Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erhobenen Angaben über Bezugswassermengen verarbeiten.

§ 8

Anwendung der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsgesetzes

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechend anzuwenden:

1. über die steuerlichen Nebenleistungen § 3 Abs. 4,
2. über die Haftungsbeschränkung von Amtsträgern die §§ 7 und 32,
3. über die Steuerpflichtigen die §§ 34 bis 36,
4. über das Steuerschuldverhältnis die §§ 37, 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 45 und 47 bis 49,
5. über die Haftung die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
6. über die Beweismittel die §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, die §§ 97 bis 99 und § 101 Abs. 1,
7. über Fristen, Termine und Wiedereinsetzung die §§ 108 bis 110,
8. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3 sowie § 153 Abs. 1 und 2,
9. über die Steuerfestsetzung § 155 Abs. 3, § 162 Abs. 1, die §§ 163 bis 166, § 169 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3, § 170 Abs. 1, § 171 Abs. 1 bis 3a, 7 bis 9, 12 und 13 sowie die §§ 173, 174, 191 und 192,
10. über Zahlung und Zahlungsverjährung die § 224 Abs. 2, § 225 und die §§ 228 bis 232,
11. über die Verzinsung die §§ 235 bis 239,
12. über Säumniszuschläge § 240,
13. über die Sicherheitsleistung die §§ 241 bis 248.

§ 9

Rechtsbehelfe

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage ist die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erforderlich. Dies gilt auch für Verwaltungsakte der obersten Wasserbehörde.

(2) Widerspruch und Klage gegen Festsetzungs- und Erhebungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes ist Aufgabe der Wasserbehörden.

(2) Die oberste Wasserbehörde ist für die Erhebung und die Entscheidung über die Verwendung der Wasserabgabe zuständig.

(3) Im Übrigen, insbesondere für die Festsetzung der Wasserabgabe, sind die unteren Wasserbehörden zuständig. Sie sind auch die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738), zuständigen Verwaltungsbehörden.

§ 11

Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften

(1) Auf die Hinterziehung von Wasserabgaben sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 Abs. 2 AO entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 2 und 3 AO gelten entsprechend. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Zur Festsetzung und Erhebung von Wasserabgaben für die Wasserentnahmen, die vor dem 1. Januar 2014 erfolgt sind, sind das Grundwasserabgabengesetz (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und das Oberflächenwasserabgabengesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 253), sowie die Kostendeckungsverordnung zum Grundwasserabgabengesetz vom 9. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), Zuständigkeiten

und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), und die Landesverordnung über die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Oberflächenwasserabgabegesetz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) weiterhin anzuwenden.

(2) Für die Festsetzung von Vorauszahlungen nach § 5 im Veranlagungszeitraum 2014 sind die gemäß GruWAG und OWAG maßgeblichen Wasserentnahmen des Veranlagungszeitraumes 2013 zugrunde zu legen.

(3) Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Anlagen zur Wasserkraftnutzung findet Nummer II Nr. 1 der Anlage zu § 2 Abs. 2 nur Anwendung, wenn die nach dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich eingeleitet wurden und spätestens zum 1. Oktober 2016 umgesetzt sind. Sofern Verzögerungen vom Abgabepflichtigen nicht zu vertreten sind, kann auf Antrag der Zeitraum durch die oberste Wasserbehörde angemessen verlängert werden.

Anlage zu § 2 Abs. 2 (Höhe der Wasserabgabe):

Wasserentnahmezweck:	€/ m³:
I. Wasserentnahme aus Grundwasser:	
1. für die öffentliche Wasserversorgung	
a) von Gewerbebetrieben als Endverbraucher, sofern mehr als 1.500 m ³ im Veranlagungszeitraum abgenommen werden	0,08 €
b) von sonstigen Endverbrauchern	0,12 €
2. für die Wasserhaltung	0,03 €
3. zur Beregnung und Berieselung	0,03 €
4. zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,03 €
5. zur Fischhaltung	0,03 €
6. zu sonstigen Zwecken	0,08 €
II. Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern:	
1. für die Wasserkraftnutzung, soweit das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird und die Gewässerbenutzung dem Stand der Technik zum Schutz von Wasserlebewesen entspricht,	0,001 €
2. zu sonstigen Zwecken	0,01 €

Begründung:

Auf die Gesetzesbegründung der Drucksache 18/1286 (Gesetzentwurf der Landesregierung – Wasserabgabengesetz (LWAG)) wird Bezug genommen.

3. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

**„Artikel 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nr. 4 tritt am 31. Dezember 2013 in Kraft.
- (3) Am 1. Januar 2014 treten
 1. das Grundwasserabgabengesetz (GruWAG) vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),
 2. das Oberflächenwasserabgabengesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 253),
 3. die Kostendeckungsverordnung zum Grundwasserabgabengesetz vom 9. Oktober 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 501), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)
 4. die Landesverordnung über die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Oberflächenwasserabgabengesetz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633),
außer Kraft.“

Lars Winter
und Fraktion

Rasmus Andresen
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW